



BEZIRK KÜSSNACHT AM RIGI

Friedhofreglement

vom 13. Juni 1999

Die Bezirksgemeindeversammlung Küssnacht am Rigi erlässt, gestützt auf § 5 der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 16. Januar 1990, nachstehendes Reglement.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement, in Ergänzung der kantonalen Verordnung, ordnet das Bestattungs- und Friedhofswesen der öffentlichen Friedhöfe des Bezirkes Küssnacht am Rigi.

Art. 2

Zuständigkeit

Der Bezirk Küssnacht am Rigi sorgt für eine würdevolle Bestattung der verstorbenen Einwohner und von Auswärtigen, die im Bezirk Küssnacht am Rigi verstorben sind, sofern deren Bestattung in ihrer Wohngemeinde nur mit besonders hohem Aufwand verbunden wäre.

Art. 3¹

Aufsicht

- 1) Der öffentliche Friedhof Küssnacht am Rigi und das Bestattungswesen stehen unter der Aufsicht des Bezirksrates. Der Bezirksrat wählt dazu die Friedhofsverwaltung.
- 2) Der Friedhof der römisch-katholischen Kirchgemeinde Immensee steht unter der Aufsicht des Kirchenrates Immensee. Für den Friedhof Immensee gelten die Bestimmungen des Friedhofreglementes der römisch-katholischen Kirchgemeinde Immensee (RRB 1742/1992).
- 3) Der private Friedhof des Missionshauses Bethlehem, Immensee, sowie die Grab- und Gedenkstätte für Priester bei der Pfarrkirche St. Peter und Paul, Küssnacht am Rigi, unterstehen der Aufsicht des Bezirksarztes.

Art. 4¹

Verwaltung

- 1) Für die Verwaltung, die Wartung und den Unterhalt des Friedhofes Küssnacht am Rigi zeichnet die Friedhofsverwaltung Küssnacht verantwortlich.
- 2) Sind Verfügungen zu treffen, so stellt die Friedhofsverwaltung dem Bezirksrat Bericht und Antrag.
- 3) Die Verwaltung des gesamten Friedhofes Immensee obliegt der römisch-katholischen Kirchgemeinde Immensee.

¹ Änderungen

II. Friedhofordnung

Art. 5¹

öffentliche
Begräbnisstätte

Als öffentliche Begräbnisstätte im Bezirk Küssnacht am Rigi gilt der Friedhof Küssnacht am Rigi für alle Einwohner des Bezirkes Küssnacht am Rigi.

Der Friedhof ist als Ort der Besinnung und der Ruhe anzulegen und zu unterhalten.

Art. 6¹

Friedhof selbständiger
Kirchgemeinden

- 1) Für Einwohner innerhalb der Grenzen der römisch-katholischen Kirchgemeinde Immensee steht der Friedhof Immensee als Begräbnisstätte zur Verfügung. Es gelten die Bestimmungen des Friedhofreglementes der römisch-katholischen Kirchgemeinde Immensee.
- 2) Auf Wunsch kann für Einwohner von Immensee die Bestattung auch auf dem öffentlichen Friedhof in Küssnacht am Rigi erfolgen.

Die folgenden Artikel gelten nur für den Friedhof Küssnacht am Rigi

Art. 7

Einteilung

Für die Bestattungen stehen folgende Grabarten zur Wahl:

- a) Reihengräber (Einergräber)
- b) Familiengräber (Einer- und Doppelgräber)
- c) Kindergräber (für Kinder unter 6 Jahren, Einergräber)
- d) Urnengräber
- e) Urnennischen (Doppelnischen)
- f) Gemeinschaftsurnengräber

Art. 8

Mietgräber

Als Mietgräber gelten:

- a) Familiengräber (Einer- und Doppelgräber)
- b) Urnengräber
- c) Urnennischen (Doppelnischen)

¹ Änderungen

Art. 9

Mietdauer

- a) Familiengräber
Die Mietdauer bei Familiengräbern beträgt 25 Jahre. Nach Ablauf der Mietdauer ist eine Verlängerung möglich.
- b) Urnengräber/Urnennischen
Die Mietdauer bei Urnengräbern und Urnennischen beträgt 15 Jahre. Nach Ablauf der Mietdauer ist eine Verlängerung möglich.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Miete, ebensowenig auf eine Verlängerung. Ein Kauf ist ausgeschlossen.

Art. 10

Benützungsrecht

Die Angehörigen (Vater, Mutter, Kinder, Geschwister) bestimmen, wer im Mietgrab oder bei Urnenbelegungen in bestehende Gräber beigesetzt wird.

Art. 11

Reservation

Die Reservation von Gräberplätzen ist ausgeschlossen.

Art. 12

Gräber- und Urnenkontrolle

Die Kontrolle wird durch die Friedhofsverwaltung geführt. Die Grabordnung richtet sich nach dem Gräberplan. Die Beisetzung erfolgt in der Regel im nächstfolgenden Grab in ununterbrochener Reihenfolge.

III. Bestattungsordnung

Art. 13

Aufgaben der Angehörigen

Sämtliche Beisetzungsvorbereitungen treffen die Angehörigen der Verstorbenen selbst.

Art. 14

Beisetzungszeiten

Beisetzungen finden von Montag bis Samstagmittag statt. Am Samstagnachmittag, sowie an Sonn- und Feiertagen wird nicht bestattet.

Art. 15

Aufbahrung Die Verstorbenen werden bis zur Bestattung in der Friedhofkapelle aufgebahrt.

Art. 16

Beisetzungszeremoniell Das Beisetzungszeremoniell und die Beisetzungszeit richten sich nach den Bedürfnissen der Kultuszugehörigkeit der Betroffenen im Rahmen dieses Reglements. Die Friedhofsverwaltung legt nach Vorgabe der Pfarrämter der Landeskirchen oder der Angehörigen nähere Details fest. Allfällige grundsätzliche Entscheidungen trifft der Bezirksrat.

Art. 17

Aufgaben des Bezirkes Verstorbene ohne Angehörige und ohne letztwillige spezifische Verfügung, sowie unbekannt Verstorbene werden kremiert und in das Gemeinschaftsurnengrab beigesetzt. Für die Bestattung ist der Bezirk verantwortlich.

Art. 18

Urnenbeilegung in

a) bestehende Reihengräber Es ist gestattet, innerhalb der ersten zehn Jahre einem Reihengrab eine Urne beizulegen.

b) Familiengräber Die Urnenbeilegung in ein Familiengrab während der Konzessionsdauer, unter Berücksichtigung der Grabesruhe von 10 Jahren, ist möglich.

IV. Grabordnung

Art. 19

Grabmasse Die Grabmasse betragen:

bei Erdbestattungen:	Länge	Breite	Tiefe
- Reihengrab	180 cm	100 cm	120 cm
- Familiengrab	180 cm	100 cm	120 cm
- Kindergrab	100 cm	60 cm	120 cm
bei Urnenbestattungen			
- Urnengrab	120 cm	65 cm	60 cm
- Gemeinschaftsurnengrab (Rastermass)	50 cm	50 cm	60 cm
- Urnennische	30 cm	30 cm	60 cm

Art. 20

Erstellung und
Unterhalt

1. Erstellung und Unterhalt der Grabmale sowie Anlage und Pflege der Gräber obliegen den Angehörigen der Verstorbenen.
2. Bei mangelhaftem Unterhalt und Pflege der Gräber werden die Angehörigen der Verstorbenen durch die Friedhofverwaltung schriftlich gemahnt. Wird der Aufforderung innert der gesetzten Frist keine Folge geleistet, ordnet der Bezirksrat die Instandstellung des Grabmals und die Bepflanzung auf Kosten der säumigen Angehörigen an.
3. Sofern die verstorbene Person mittellos war und deren Angehörige nachweisbar zahlungsunfähig sind, kommt der Bezirk für die Besorgung des Grabes auf.

Art. 21

Grabdenkmäler

1. Grabdenkmäler dürfen nur mit Einwilligung des Friedhofsverwalters gemäss den Vorschriften der Art. 19 ff erstellt werden. Das Bewilligungsgesuch ist auf dem von der Friedhofverwaltung zur Verfügung gestellten Formular einzureichen.
2. Vor der Ausführung eines Grabmales ist eine Planskizze im Maßstab 1 : 10 im Doppel zur Genehmigung einzureichen.
3. Im Streitfall erlässt der Bezirksrat eine anfechtbare Verfügung.

Art. 22

Maximaldimensionen
der Grabmale

<i>Kindergräber</i>	
Höhe	80 cm
Breite	40 cm
Dicke	12 cm

<i>Reihengräber</i>	
Höhe	110 cm
Breite	50 cm
Dicke	15 cm

<i>Familiengräber</i>	
Höhe	110 cm
Breite	100 / 200 cm
Dicke	15 cm

<i>Urnengräber (nur Platten)</i>	
Dicke	20 cm
Breite	40 cm
Länge	50 cm

Urnennischen

Es sind die vorhandenen Platten zur Beschriftung mit der vorgegebenen Einheitsschrift zu verwenden.

Art. 23

Grabmale und Gräbergestaltung

1. Jedes Grab ist innert Jahresfrist mit einem dauernden Grabmal zu versehen. Ausgenommen davon sind die Urnennische und die Gemeinschaftsurnengräber.
2. Ein Grabmal soll den Forderungen des Schönheitssinns entsprechen und sich in das Gesamtbild des Friedhofs ruhig und harmonisch einfügen.
3. Die Beschriftung der Urnennischenplatte hat innert 3 Monaten zu erfolgen.
4. Für die Beschriftung der Gemeinschaftsurnengräber ist die Friedhofsverwaltung zuständig.
5. Kränze und Blumenarrangements sind spätestens 4 Wochen nach der Bestattung zu entfernen. Nach Ablauf der Frist werden diese durch das Friedhofspersonal geräumt.

Art. 24

Bepflanzung

Grundsätzlich sind die Gräber zu bepflanzen.

Art. 25

Pflanzen

1. Für die Bepflanzung der Gräber sind nur niedrig wachsende Pflanzen oder Stauden (ein- oder mehrjährige) zu verwenden. Das Setzen von hochwachsenden Stauden, Büschen und Koniferen ist verboten. Die maximale Grabdenkmalhöhe von 110 cm gilt auch als maximale Pflanzenhöhe.
2. Kleinstauden oder Büsche sind periodisch zurückzuschneiden, damit sie die Nachbargräber nicht beeinträchtigen.
3. Bei Nichtbefolgung werden die Angehörigen schriftlich ersucht, die betreffenden Stauden, Büsche und Koniferen innert angemessener Frist zurückzuschneiden oder zu entfernen.
4. Verstreicht die gesetzte Frist unbenutzt, werden die betreffenden Stauden, Büsche und Koniferen unter Kostenfolge zulasten der Angehörigen entfernt.

Art. 26

Aufhebung der Gräber

Nach Ablauf der Grabesruhe erfolgt die Aufhebung der Gräber (ausgenommen Mietgräber) silderweise und gleichzeitig. Die Friedhofsverwaltung hat die Räumung angemessen anzukündigen. Innert einer Frist von zwei Monaten sind die Grabmale durch die Angehörigen zu entfernen, ansonsten werden sie durch den Bezirk abgeräumt.

V. Gebühren

Art. 27

Gebühren

Der Bezirksrat erlässt auf Antrag der Friedhofsverwaltung eine Gebührenordnung, welche folgende Gebühren enthält, die periodisch der Teuerung angepasst werden:

- a) für das Öffnen und Schliessen sämtlicher Gräber
- b) Anteil für Trittplatten, Stellriemen und Thujahag
- c) für die Miete der Gräber
- d) für die Beschriftung und den Unterhalt der Gemeinschaftsurnengräber
- e) für die Benützung eines Grabes durch auswärts wohnhaft gewesene Personen, die in Küsnacht bestattet werden wollen

Art. 28

Bemessung

Die Gebühren sind derart festzusetzen, dass damit anteilmässig die Kosten der Verzinsung und Amortisation der Friedhofsschuld sowie des Friedhofsunterhalts gedeckt werden.

VI. Vorgehen bei Todesfällen

Art. 29

Allgemeines

Sämtliche Vorbereitungen für die Bestattung, wie Kontaktieren der kirchlichen Behörden, Bestimmung des Bestattungsinstitutes usw. obliegen den Angehörigen des Verstorbenen.

Art. 30

Bestattungszeiten

Die Friedhofsverwaltung setzt die Bestattungszeiten fest. Sie nimmt üblicherweise Rücksprache mit dem zuständigen Pfarramt.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 31

Haftung

Der Bezirksrat übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die an Grabdenkmälern und Bepflanzungen durch Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen Dritter oder höhere Gewalt entstehen.

	Art. 32
Strafbestimmungen	Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden nach den Vorschriften der Verordnung über den Strafprozess im Kanton Schwyz mit Haft und Busse bestraft.
	Art. 33
Beschwerderecht	Gegen Verfügungen des Bezirksrates kann nach Massgabe der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege innert 20 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Schwyz Beschwerde erhoben werden.
	Art. 33
Aufhebung bisherigen Rechts	Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Friedhofsreglement des Bezirks Küssnacht am Rigi vom 01. Januar 1987 aufgehoben.
	Art. 34
Inkrafttreten	Dieses Reglement tritt nach seiner Annahme durch die Bezirksgemeindeversammlung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehenden Grabverträge behalten ihre Gültigkeit bis zum ordentlichen Ablauf der Abtretung.

Bezirksrat Küssnacht am Rigi

Der Bezirksammann: Franz Kirchhofer

Der Landschreiber: Ruedi Gössi

Angenommen an der Urnenabstimmung vom 09. Juni 1996 mit 1'705 Ja gegen 508 Nein, resp. angenommen an der Urnenabstimmung vom 13. Juni 1999 mit 2'672 Ja gegen 727 Nein.
Genehmigungen durch den Regierungsrat mit RRB Nr. 2131/1996 und 1282/1999

BEZIRK KÜSSNACHT AM RIGI

Friedhofreglement

Gebührenordnung

gemäss Art. 27 und Art. 28 des Friedhofreglementes
gültig ab 01. Juli 1999

Art. 1 Konzession

Kinder-, Reihen-, und Gemeinschaftsurnengräber sind auf die Dauer der Grabesruhe gebührenfrei.

Familiengräber (Art. 27 c FR)

Konzessionsdauer 25 Jahre, Verlängerung möglich
je Grabstätte

Fr. 2'000.--

Urnennische (inkl. Platte, Doppelnische, Art. 27 c FR)

Konzessionsdauer 15 Jahre, Verlängerung möglich
pro Urnennische

Fr. 750.--

Urnengrab

Konzessionsdauer 15 Jahre, Verlängerung möglich
pro

1er Grab (Art. 27 c FR)

Fr. 350.--

2er Grab (Art. 27 c FR)

Fr. 550.--

4er Grab (Art. 27 c FR)

Fr. 900.--

Pflichtgebühr zum Erreichen der amtlichen Grabesruhe nach

Ablauf der Konzessionsdauer je Jahr und Grabstätte

bei Familiengräbern

Fr. 100.--

bei Urnennischen und Urnengräbern

Fr. 20.--

Gebühr für auswärts wohnhafte Personen gemäss

Art. 27 e des Friedhofsreglementes

(für alle Bestattungsarten)

Fr. 650.--

Art. 2 Bestattung

Es werden folgende Bestattungsgebühren erhoben (Art. 27 a FR):

Erdbestattung in Familiengrab

Fr. 750.--

Erdbestattung in Reihengrab

Fr. 600.--

Für Erdbestattungen in Kindergräber und Urnenbeisetzungen werden keine Bestattungsgebühren erhoben.

Art. 3 Entschädigung für die einmalige Grundbepflanzung, Umrandung und Unterhalt der Gräber (Art. 27 b und Art. 27 d FR)

- | | |
|--|----------------------------|
| a) Reihengrab (Unterhalt zu Lasten der Angehörigen)
Humusieren des Grabhügels, Liefern und Setzen von Cotoneaster für die Umrandung, Liefern und Versetzen von Trittplatten, Einfassen mit Granitstellriemen, Liefern und Setzen von Thujapflanzen für die Grabtrennung, Erstellen Fundament für das Grabdenkmal | Fr. 500.-- |
| b) Urnengrab (Unterhalt zu Lasten der Angehörigen)
Einfassen mit Granitstellriemen, Liefern und Setzen von Cotoneaster, Liefern und Setzen von Thujapflanzen für die Schildeinfassung | Fr. 150.-- |
| c) Gemeinschaftsurnengrab (Unterhalt zu Lasten des Bezirks) einmaliger Beitrag an den Grabunterhalt, beinhaltend Bepflanzung der Blumenrabatte, Rasenmähen, Setzen und Schneiden des Thujahages, einmaliger Beitrag für die Beschriftung | Fr. 800.-- ¹ |
| d) Urnengrab der Unbekannten (Unterhalt zu Lasten des Bezirks) einmaliger Beitrag an den Grabunterhalt, beinhaltend Bepflanzung der Rabatte (keine Beschriftung möglich) | Fr. 250.-- ² |

Art. 4 Allgemeine Todesfallkosten

¹Sämtliche anderen allgemeinen Todesfallkosten, wie z.B.:

- Kosten des Bestattungsinstitutes
- Kremationskosten
- Todesanzeige
- Danksagungskarten, Foto usw.

gehen zulasten der Angehörigen oder der Erbegemeinschaft.

²Für die Benützung der Friedhofskapelle und des Kühlkatafalken werden keine Gebühren erhoben.

genehmigt mit BzRB Nr. 140/1999

¹ Änderung gemäss BzRB Nr. 408/2002
Gebührenanpassung genehmigt mit BzRB Nr. 408/2002 in Rechtskraft ab 01. Januar 2003

² Änderung gemäss BzRB Nr. 584/2005
Gebührenanpassung genehmigt mit BzRB Nr. 584/2005 in Rechtskraft ab 01. Dezember 2005